

Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Innenstadt Hansestadt Wipperfürth

Auf Grundlage von Punkt 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 richtet die Hansestadt Wipperfürth einen Verfügungsfonds zum Zwecke der Unterstützung, Aufwertung und Attraktivierung der Wipperfürther Innenstadt ein.

1 Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet Innenstadt Wipperfürth soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Wipperfürther Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden. Zentrales Ziel ist eine Stärkung der Teilnahme engagierter innerstädtischer Akteure an der Innenstadtsanierung. Gleichsam bietet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Verfügungsfonds wird von der Hansestadt Wipperfürth eingerichtet. Er setzt sich zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen.

2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet Innenstadt eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden, wie bspw. Beratungsleistungen, Veranstaltungen.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.

3 Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Sanierungsgebiet haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Belebung des Wirtschafts- und Einzelhandelsstandorts
- Maßnahmen zur Reaktivierung von Leerständen bzw. Mindernutzungen
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen/Festivitäten im Programmgebiet

Beispielhafte Maßnahmen sind

- a) Investive Maßnahmen:
 - Beschilderungs- und Leitsysteme, Infoterminals
 - Umsetzung von Lichtkonzepten (auch Weihnachtsbeleuchtung)
 - Fassadengestaltung
 - Kunst im öffentlichen Raum, Bepflanzung, Begrünung
- b) Vorbereitende Maßnahmen:
 - Erarbeitung von Standortprofilen
 - Gestaltungs- und Nutzungskonzepte
 - Durchführung von Wettbewerben
- c) Nichtinvestive Maßnahmen:
 - Marketingaktionen
 - Standortbroschüren
 - Kinderbetreuung während des Einkaufs
 - Schaufenstergestaltungswshops
 - Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen

4 Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget von 25.000 € bis zum Jahr 2019 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel jährlich in Höhe von 12.500 € ist, dass jährlich insgesamt 12.500 € private Mittel eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist das Citymanagement der Hansestadt Wipperfürth.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Hansestadt Wipperfürth. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5 Entscheidungsgremium

Das Gremium entscheidet über und legitimiert die Freigabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um für Entscheidungen kurzfristig zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung der Innenstadt.

Das Gremium ist möglichst entsprechend der Finanzierungsanteile mit öffentlichen und privaten Mitgliedern zu besetzen, soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt bilden und sich möglichst wie folgt zusammensetzen:

7 Vertreter der Privaten bestehend aus:

- 1 Vertreter Eigentümer
- 1 Vertreter der Anwohner
- 1 Vertreter der Einzelhändler
- 1 Vertreter ESW
- 1 Vertreter der Gastronomen
- 1 Vertreter des Wirtschaftsbeirats
- 1 Vertreter der Kreditinstitute

Citymanagerin

2 Vertreter der Hansestadt Wipperfürth

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung der Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

6 Antragsberechtigte und Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung sowie Dauer der Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch das Entscheidungsgremium beraten wird sollten Anträge im Regelfall mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem Vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden. Bei Bedarf kann das Entscheidungsgremium auch zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

7 Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage im Sanierungsgebiet:* Die Maßnahme, für die eine Zuwendung beantragt werden soll, muss innerhalb des Sanierungsgebiets Innenstadt liegen bzw. durchgeführt werden.
- *Nachhaltige Entwicklung:* Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung bzw. Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebiets bewirken.
- *Imagebildung:* Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Wipperfürther Innenstadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

8 Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde

- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

9 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5000,00 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe von besonderen Gründen der Betrag von 5000,00 € überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr beantragt und durch das Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen wurden, können bei konkreter Zusage der Kofinanzierung vollständig durch den Verfügungsfonds finanziert werden.

Für Maßnahmen, die während eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium vierteljährlich berät, ist vom Antragsteller selbst oder durch eine entsprechende Kofinanzierung Dritter ein Anteil von 50% an Eigenmitteln bezogen auf die Gesamtkosten der Umsetzung der Maßnahme einzusetzen und nachzuweisen.

10 Vergaberechtliche Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 2500,00 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

11 Mittelgewährung und Abrechnung

Nach Prüfung der Anträge erfolgt eine Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden. Er reduziert sich jedoch anteilig, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Lässt sich eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführen, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressemitteilungen)
- Eine vollständiger Nachweis aller angefallenen Kosten
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 2500,00 € (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

12 Widerrufsmöglichkeiten, Rückförderungsmöglichkeiten, Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Zu Unrecht gezahlte Beiträge sind zurückzuzahlen und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth am 08.06.2016 in Kraft.